AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Elektronische Rechnungen - Virtuelle Stempelsteuer 2
Papierrechnungen - Virtuelle Stempelsteuer 2
Digitale Archivierung Journal - Virtuelle Stempelsteuer 3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399

WIRTSCHAFT & STEUERN

Elektronische Rechnungen - Virtuelle Stempelsteuer - Fälligkeit innerhalb 30. April 2018

Werter Kunde,
die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf die elektronisch ausgestellten Rechnungen muss grundsätzlich innerhalb 120 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres mittels Einzahlungsvordruck F24 erfolgen. Falls elektronische Rechnungen im Jahr 2017 ausgestellt wurden, wofür die Ausweisung Stempelsteuer auf der Rechnung notwendig war (z.B. bei nicht MwSt.-pflichtigen Beträgen über 77,47 Euro), dann muss das F24 innerhalb Montag, den 30. April 2018 eingezahlt werden.

- **HINWEIS: A**uf der elektronischen Rechnung muss zwingend folgender Hinweis angebracht werden: "imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014". Auf dem Formular für die elektronischen Rechnungen ist ein eigenes dafür vorgesehenes Feld vorgesehen.

Achtung!

Die Zahlung mittels F24 muss heuer **innerhalb Montag, den 30. April 2018** durchgeführt werden und kann nur telematisch erfolgen, mit Steuerkodex "**2501**", Bezugsjahr **2017** in der Sektion "**Erario**".
Für die Anwendung und die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen bedarf es weder einer vorherigen Mitteilung an das Steueramt, noch einer Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen.

Papierrechnungen - Virtuelle Stempelsteuer

Für Papierrechnungen besteht die Möglichkeit an Stelle der üblichen Stempelmarke, diese in virtueller Form mittels Einzahlung über F24 abzufinden. Falls man sich dafür entscheidet, müssen folgende Schritte eingehalten werden:

- Es muss eine **vorzeitige Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen** (gemäß Art. 15 D.P.R. 642/1972) eingeholt werden, um die Möglichkeit zu haben, Stempelmarken virtuell abzufinden. Die Autorisierung erfolgt durch einen eigenen Antrag, welcher zusammen mit einer dafür vorgesehenen Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer an die Agentur der Einnahmen telematisch verschickt werden muss. In dieser Erklärung wird die voraussichtliche Menge bzw. Betrag der benötigten Stempelmarken für das laufende Jahr angegeben;
- Nach Einreichen und Annahme des Antrages darf man die Rechnungen ohne Anbringen einer Stempelmarke ausstellen. Auf den Rechnungen sind in der Folge der Hinweis "Stempelsteuer wird auf virtuellem Wege abgegolten gemäßt dem D.M. 17 Juni 2014" (oder italienisch "imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014"), sowie die Ermächtigungsnummer der Agentur anzugeben;

- Für die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer nimmt die Agentur der Einnahmen eine provvisorische Liquidierung der Stempelsteuer vor. Der provvisorische Betrag wird in bimestralen Raten aufgeteilt und muss mit dem folgenden Kodex mittels F24 eingezahlt werden: "**2505**" - **bollo virtuale - rata** (bimestrale);
- **Innerhalb 31.01. eines jeden Jahres muss eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen** erfolgen, in welcher man die Anzahl der Akte unter Anwendung der Stempelsteuer und den Betrag der zu zahlenden Stempelsteuern angibt (z.B. die Meldung für 2018 muss innerhalb 31.01.2019 verschickt werden);
- Daraufhin wird die Agentur der Einnahmen die definitive Liquidierung der Stempelsteuer vornehmen. Es kann eine Schuld entstehen, welche ebenfalls mit dem oben genannten Kode eingezahlt wird. Ein eventuelles Guthaben kann mit der nächsten bimestralen Rate im Februar verrechnet werden.

Achtung: die zuviel bezahlten Beträge dürfen nicht mit anderen Steuern verrechnet werden.

Digitale Archivierung Journal - Virtuelle Stempelsteuer

Falls man sich für die digitale Archivierung des Journals entscheidet, muss hierfür die Stempelsteuer in telematischer Form mittels F24 innerhalb 120 Tage nach Geschäftsjahrabschluss eingezahlt werden. Für das Steuerjahr 2017 mit Geschäftsjahrabschluss am 31.12.2017 gilt als Fälligkeit für die Einzahlung der Montag, 30. April 2018.
Die virtuelle Stempelsteuer beträgt:

- 16,00 Euro für je 2.500 Registrierungen (für Kapitalgesellschaften);
- 32,00 Euro für je 2.500 Registrierungen (für alle anderen Steuersubjekte).

Der Steuerkodex für die Einzahlung lautet "2501" und muss mittels F24 mit Bezugsjahr 2017 in der Sektion "Erario" eingezahlt werden.

Dr. Thomas Graber